



Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 16.09.2011; Fragestunde Nr.37

Abschiebep Praxis in Niedersachsen

16.09.2011
Nr. 194

Innenminister Uwe Schönemann beantwortet die mündliche Anfrage des Abgeordneten Reinhold Coenen (CDU)

Der Abgeordnete hatte gefragt:

In einem Artikel des Magazins *Der Spiegel* vom 23. April 2011 ist ein Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rückführung“ zur deutschen Abschiebep Praxis vorgestellt worden. Darin wird das Abschiebeverhalten kritisiert. So heißt es, „es fehle Politikern und Behörden die Standfestigkeit, Ausländer in ihre Heimat zurückzuschicken, selbst wenn diese vor Gericht in allen Fällen gescheitert sind“. Im Jahre 2010 hätten lediglich 14,8 % der Ausreisepflichtigen, darunter 5,7 % im Wege der Abschiebung, Deutschland verlassen. Hierfür wurden verschiedenste Gründe angegeben. So würden Kommunen u. a. die Abschiebungen „bei entsprechendem Druck“ von Lobbygruppen und Medien abrechnen, aber auch das Personal in den Ausländerbehörden wäre persönlich, tatsächlich und rechtlich mit dieser existenziellen Thematik der Abschiebung überfordert. Diese dadurch entstehende Praxis jedoch hat in der Vergangenheit immer mehr Ausländerinnen und Ausländer verleitet abzutauchen; so auch der Titel des Artikels: „Aufforderung zum Untertauchen“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegt der Landesregierung dieser Bilanzbericht vor, wie wertet sie diese allgemeine Kritik an der Abschiebep Praxis?
2. Welche eigenen Erfahrungswerte hat die Landesregierung in Niedersachsen?
3. Wie positioniert sich die Landesregierung zu folgender Aussage:
„Das Abschiebeverfahren wird teilweise durch einen so massiven

Kontakt:

Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
☎ (0511) 120 -6255
-6258
-6259
-6382
-6024

...

medialen Druck beherrscht, dass daraus eine Gefahr für das rechtsstaatliche Handeln von Behörden entstehen kann“?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Eine ad hoc Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der obersten Landesbehörden und der Zentralstellen für die Passbeschaffung und Identitätsaufklärung der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, sowie des Bundesministeriums des Innern (BMI) und der Bundespolizei haben im April 2011 einen Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen verfasst. Dem Bericht war eine Diskussion zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Ländern zuerkannten Defizite beim Vollzug der Aufenthaltsbeendigung für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer vorausgegangen.

Der Bericht beschreibt objektiv die bisher bekannten Hindernisse, die dem Gesetzesvollzug bei der Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegen stehen. Ursachen werden beschrieben und Lösungsansätze aufgezeigt.

Die Bund-Länder Arbeitsgruppe Rückführung (AG Rück) hat den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn allen Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder, dem BMI und dem BAMF zur Verfügung zu stellen. Die Länder, BMI und BAMF haben die Möglichkeit den Bericht auszuwerten und zu entscheiden, ob mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Fachaufsicht und ggfs. auch mit politischen Vorgaben der Gesetzesvollzug so gesteuert wird, dass die in dem Bericht aufgezeigten Hindernisse abgebaut werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Bericht liegt der Landesregierung vor. Sie sieht darin eine objektive Gesamtbetrachtung der sich beim Gesetzesvollzug in den Ländern hinsichtlich der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ergebenden Probleme. Damit werden erstmals in einem auf der Arbeitsebene erstellten Bericht die in den Ländern, bei den Kommunen aber auch beim Bundesamt und der Bundespolizei erkannten Defizite bei der Identitätsaufklärung und Rückführung von Ausländerinnen und Ausländern in der gesamten Komplexität dargestellt.

Zu Frage 2:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) verfügt über weitreichende Erkenntnisse und Erfahrungen über die aufenthaltsrechtliche Aufgabenwahrnehmung bei den kommunalen Ausländerbehörden des Landes und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen. Die Erkenntnisse werden aus

Landtagseingaben, Härtefallersuchen, Verwaltungseingaben und in Dienstbesprechungen gewonnen. Seit der Auflösung der Bezirksregierungen zum 01.01.2005 wird die Fachaufsicht über die Ausländerbehörden unmittelbar vom MI ausgeübt. Die sich daraus ergebenden direkten Kontakte mit Ausländerbehörden, die Beratungen und Hilfestellungen zu aktuellen Fragestellungen des Aufenthaltsrechts vermitteln einen unmittelbaren Einblick in die ausländerbehördliche Aufgabenwahrnehmung. Das MI hat bisher im Sinne der Ausländerbehörden die Fachaufsicht behutsam aber konsequent ausgeübt und dabei, z.B. mit regelmäßigen Dienstbesprechungen, auf einen rechtmäßigen Gesetzesvollzug geachtet. Daran wird das MI auch weiterhin festhalten.

Die geübte Kritik, das MI würde im Rahmen der Fachaufsicht die Ausländerbehörden zur Durchführung von Abschiebungen drängen ist unhaltbar. Die bundesgesetzliche Regelung des Aufenthaltsgesetzes gibt allen Ausländerbehörden zwingend vor, ausreisepflichtige Ausländer abzuschicken, deren Ausreiseverpflichtung vollziehbar ist und die nicht freiwillig ausreisen. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden eine sehr schwierige Aufgabe zu erfüllen haben und sie insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei der Aufenthaltsbeendigung eine sehr große Verantwortung tragen. Sie haben in den zurückliegenden Jahren diese Aufgabe durchweg sehr zufriedenstellend gelöst.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung betrachtet mit Sorge die aktuelle politische Diskussion über den Vollzug von Abschiebungen. Hierbei zeigt sich, dass der bei Beschlussfassung über das Ausländergesetz 1990 und über das Zuwanderungsgesetz 2004 bestehende breite parlamentarische Konsens, dass die Zuwanderung gesetzlich gesteuert und begrenzt werden muss, nicht mehr besteht. Mit diesen Gesetzesbeschlüssen verbunden war auch immer die Entscheidung, dass derjenige, der auf Grund der gesetzlichen Regelungen kein Aufenthaltsrecht erhalten kann, ausreisen muss und wenn er dies freiwillig nicht tut, sein Aufenthalt in Deutschland zwangsweise beendet werden muss. Hierbei gibt es Ausnahmen durch gesetzliche Härtefallklauseln, Bleiberechtsentscheidungen der Innenminister und Empfehlungen von Härtefallkommissionen. Wer davon nicht begünstigt wird, aber auch nicht ausreist, muss abgeschoben werden. Deshalb wird in dem Bericht zu Recht dargestellt, dass es ein massives Rückführungshindernis darstellen kann, wenn Parteien, Kirchen, Sozialverbände und Flüchtlingsorganisationen die gesetzliche Verpflichtung zur zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung als einen inhumanen Akt der zuständigen Behörden und der dafür politisch verantwortlichen Personen darstellen. Es wird bewusst missachtet, dass die Vollzugsentscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen getroffen und in aller Regel von den Gerichten bestätigt werden.

In der Berichterstattung der Medien, in denen Einzelfälle zum Anlass genommen werden, um Abschiebungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer zu thematisieren, wird eine bevorstehende oder bereits vollzogene Abschiebung fast ausnahmslos als ein Akt des bürokratischen, unmenschlichen oder sogar willkürlichen Handelns der beteiligten Behörden dargestellt. Das Verhalten der Ausländerinnen und Ausländer, die eine Abschiebungssituation selbst herbei geführt haben, in dem sie über ihre Identität getäuscht, Verstöße gegen die geltende Rechtsordnung begangen, alle Hilfsangebote zur Unterstützung ihrer Ausreise

abgelehnt und sich über Jahre hinweg der festgestellten und von Verwaltungsgerichten geprüften und bestätigten Rechtspflicht zur Ausreise widersetzt haben, wird in der öffentlichen Diskussion und der Medienberichterstattung regelmäßig ignoriert.

Der Respekt vor gerichtlichen Entscheidungen und damit die Befriedungswirkung durch Gerichtsurteile gehen dadurch verloren. Die ausreisepflichtigen Ausländer müssen das auch als ein deutliches Signal ansehen, die getroffenen Entscheidung nicht zu beachten, sich der Ausreisepflicht entziehen und ihren Aufenthalt durch Täuschung oder durch andere Handlungen ohne weitere Konsequenzen verlängern zu dürfen.